

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 51. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bekannt gemacht!

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Oberlauf Kleine Dhron und Thalfang Nord
Az.: 11066 / 11108-HA.2.3.**

Teilungsbeschluss

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2008 festgestellte, mit Änderungsbeschluss vom 17.10.2011 und Teilungsbeschluss vom 10.04.2013 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Oberlauf Kleine Dhron, Landkreis Bernkastel-Wittlich, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Gemarkung Thalfang (GKZ 2363)

Flur 2 - Flurstücke: 3/1, 6, 7/4, 8/3, 10/1, 11/1, 13/6, 18/7, 23/18, 24/13, 24/14, 30/18, 31/2, 31/3, 31/4, 32, 36/1, 38/1, 46/6, 47/2, 51/1, 54/1, 57/4, 61/1, 62/1, 64/4, 64/6, 65/5, 67/6, 69/4, 70/1, 70/3, 74/3, 75/5, 78/7, 78/8, 78/9, 80/1, 87/3, 92/2, 93/6, 95/3, 99, 100, 101/1, 102, 105/6, 105/7, 106/6, 107/11, 107/12, 108/6

Flur 3 - Flurstücke 3/1, 6/1, 8, 11/1, 20/1, 24, 26/1, 27/4, 32/1, 33/4, 34/1, 36/1, 39/1, 55/1, 64/1, 64/2, 65/1, 74/1, 76, 78/1, 79, 80/1, 82, 83/7, 83/8, 84, 85, 86/1, 90, 93, 95/7, 96/14, 99/31, 100, 101, 104

Flur 4 - Flurstücke 1/4, 2/4, 3/3, 4/6, 5, 7/1, 9/1, 14/1, 19, 20/1, 23/1, 26/1, 29/1, 32, 34/1, 37/1, 40/1, 44/1, 46/1, 50/3, 51/1, 52/3, 53, 54

Flur 5 - Flurstücke 1, 2, 3, 5/1, 7, 9/1, 10, 11/1, 15/7, 15/8, 16/3, 21/3, 23/3, 28/1, 29/1, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40/2

Flur 6 - Flurstücke 8/1, 13/1, 24/3, 27/3, 31/3, 32/3, 33/1, 34/1, 41/1, 46/1, 55/1, 57/1, 61/1, 66/1, 70/1, 73/2, 73/3, 76/1, 84/1, 97/1, 99/4, 100/3, 101/6, 101/17, 102/7, 137/6, 138/1, 139, 140, 143/4, 146/2, 147/1, 148/6, 149, 150/1, 150/3

Flur 7 - Flurstücke 12/5, 13/10, 13/11, 13/12, 14/7, 15/4, 17/2, 17/3, 17/4, 25/4, 44/1, 49/4, 52/6, 52/7, 54/8, 55/3, 56/4, 58/3, 59/1, 60/5, 60/9, 61/11, 61/12, 63/2, 65/5, 70/6, 70/7, 71/7, 75/7, 75/9, 75/10, 76/12, 76/13, 76/14, 78/10, 78/11, 78/12, 78/13,

78/14 , 79/5 , 79/6 , 79/18 , 79/19 , 88/52 , 110/12 , 110/14 , 111/15 ,
111/16 , 111/17 , 111/18 , 111/19 , 118/9 , 118/10 , 119/15

Flur 8 - Flurstücke 9/18 , 9/19 , 88/11 , 88/12 , 91/2 , 93/10 , 96/19 , 96/20 ,
104/1 , 104/3 , 123 , 124 , 125 , 126 , 127 , 128 , 129 , 130/2 , 135/2 ,
136

Flur 9 - Flurstück 163/18

Flur 11 - Flurstücke 1/3 , 2/1 , 3/1 , 6/1 , 9/1 , 11/1 , 87/4 , 87/5

Flur 12 - Flurstücke 1 , 2/1 , 6/1 , 8 , 9 , 11/1 , 15/1 , 18/1 , 22/1 , 24 , 27/3 ,
28/3 , 29/1 , 33/1 , 53/5 , 53/7 , 62 , 63/1 , 74/3 , 75/3 , 79/2 , 81/1 ,
82/4 , 86/3 , 87/3 , 94 , 96/1 , 98 , 111 , 112 , 119/3 , 124/2 , 125 ,
126/2 , 128/2 , 129 , 130 , 131/1 , 132 , 133/1 , 133/3

Flur 13 - Flurstücke 1 , 10/1 , 12/1 , 20/2 , 23/1 , 27/1 , 30/1 , 34/1 , 46/2 , 48/2 ,
50/1 , 53/1 , 55/1 , 56/1 , 57/1 , 79/2 , 83/2 , 87/1 , 90 , 91/1 , 95/3 ,
97/1 , 100 , 102 , 103 , 104/1

Flur 14 - Flurstücke 2/6 , 2/8 , 2/10 , 2/11 , 2/12 , 2/13 , 4/1 , 14/1 , 18/1 , 23 ,
24/1 , 26/3 , 30/3 , 35/2 , 47/2 , 51/1 , 52 , 53/1 , 62/1 , 64/1 , 64/2 ,
68/1 , 75/1 , 96/1 , 97/1 , 101 , 102/3 , 102/4 , 103 , 105/6 , 106/1 , 113 ,
114/3 , 120/2 , 121/5 , 122/3 , 124/1 , 124/3 , 125/5

Flur 15 - Flurstücke 79/1 , 86 , 149

Flur 16 - Flurstücke 3/40 , 3/47 , 3/48 , 3/50 , 3/52 , 3/54 , 4/7 , 6/1 , 11 , 13/1 ,
16 , 17/2 , 19/1 , 20/1 , 22 , 31/1 , 35 , 36/6

Flur 17 - Flurstücke 3/5 , 3/6 , 3/11 , 3/12 , 3/13 , 3/15 , 3/16 , 7/1 , 10/1 , 20/1
, 22/3 , 24/1 , 30/1 , 33/1 , 35 , 36 , 37 , 39/1 , 43/1 , 111 , 113/1 ,
116/1 , 119/1 , 123/6 , 125/5 , 128/5 , 137 , 141/7 , 144/21 , 145/8 ,
146 , 148 , 149 , 150

Flur 18 - Flurstücke 5/3 , 9/7 , 9/8 , 13/5 , 16/5 , 16/8 , 16/9 , 42/11 , 44/6 ,
45/4 , 45/7 , 46/4 , 46/10 , 46/11 , 46/12 , 47/5 , 47/6 , 47/7 , 48/3 ,
48/4 , 49/3 , 49/4 , 50/3 , 50/4 , 51/3 , 51/5 , 52/1 , 52/3 , 52/4 , 52/5 ,
52/6 , 53/4 , 130/1 , 133/1 , 138/1 , 143/5 , 143/6 , 147/3 , 157/2 ,
164/3 , 166/3 , 168/2 , 168/3 , 174/4 , 174/12 , 179/3 , 180/2 , 189/6 ,
196 , 197/2 , 198/1 , 198/5 , 199/4 , 199/11 , 199/12 , 200/4 , 201/2

Gemarkung Bäsch (GKZ 2364)

Flur 1 - Flurstücke 3/1 , 6 , 7/1 , 10/1 , 12/1 , 15/1 , 16 , 18/1 , 22/1 , 24 ,
26 , 27 , 28 , 30/1 , 32 , 34/1 , 39/1 , 42 , 43 , 44 , 45 , 46 , 47 , 48 ,

50/1 , 52 , 53 , 54 , 55 , 56 , 58/1 , 61/1 , 62/1 , 64 , 65 , 67/1 , 71/1 ,
74 , 75 , 78/1 , 82/1 , 87/1 , 89 , 90 , 91 , 92 , 93 , 94 , 95 , 97 , 98 , 99
, 100 , 101 , 102 , 103 , 104 , 105 , 106 , 107 , 108 , 109 , 110 , 111 ,
112 , 113 , 114 , 115 , 116 , 117 , 118 , 119 , 120 , 121 , 122 , 123 ,
124 , 125 , 126 , 127 , 128 , 129 , 130 , 131 , 132 , 133 , 134 , 135 ,
136 , 137 , 138 , 139 , 142 , 143 , 144 , 145 , 146 , 147 , 149 , 150 ,
152 , 154/1 , 156 , 157 , 159/96 , 160/96 , 161/25 , 162/140

Flur 2 - Flurstücke 1 , 4 , 6/1 , 8/1 , 9 , 11 , 12/1 , 14/1 , 18/1 , 20/1 , 21 , 22/1
, 24/8 , 27/1 , 30/1 , 32/1 , 35/1 , 38/1 , 43/1 , 47/1 , 50/1 , 52 , 53 , 54
, 55 , 56 , 57 , 58 , 60/1 , 62/1 , 64 , 65 , 66 , 67/1 , 69 , 70 , 71 , 72 ,
73/1 , 77/1 , 79 , 80 , 81 , 82 , 85/1 , 92/1 , 94/1 , 96/1 , 98/1 , 100/1 ,
105/2 , 106 , 107 , 108 , 109 , 110 , 111/1 , 111/2 , 112 , 113/1 , 115 ,
116 , 118/1 , 119 , 120 , 126/111

Flur 3 - Flurstücke 2/1 , 3/1 , 3/2 , 10/5

Flur 4 - Flurstücke 1/1 , 1/2 , 8/2 , 8/3 , 8/4 , 16/1 , 16/2 , 20/2 , 20/3 , 20/4 , 23/1
, 23/2 , 27/1 , 33/1 , 33/2 , 34 , 35 , 37/2 , 39/2 , 39/3 , 42/3 , 48/1 , 51
, 52 , 53 , 54 , 55 , 56 , 57/1 , 57/2 , 61/2 , 61/3 , 65 , 66 , 67 , 68 , 69
, 70/1 , 70/2 , 71 , 76/2 , 76/3 , 76/4 , 79/1 , 79/2 , 80/3 , 83/2 , 83/3 ,
84 , 86 , 87 , 89 , 90 , 91 , 92/1 , 92/2 , 94 , 95 , 96 , 98/32 , 99/58 ,
100/59 , 101/60 , 102/81 , 103/93 , 110/78 , 111/78

Flur 5 - Flurstücke 1 , 2 , 3 , 4 , 5 , 6 , 7

Flur 14 - Flurstücke 201/9 , 201/10 , 201/11 , 201/12 , 201/29 , 201/30 ,
201/31 , 201/32 , 248/201 , 249/201 , 250/201 , 251/201 , 252/201 ,
256/201 , 279/201 , 295/201 , 296/201 , 297/201 , 299/201 , 300/201

Flur 15 - Flurstücke 3/1 , 4/1 , 4/2 , 5 , 7 , 8 , 9 , 10 , 11/2 , 11/3 , 11/4 , 12/1 ,
13/6 , 14/6 , 15/6 , 16/2 , 17/2 , 18/2 , 19/3 , 20/3

Gemarkung Gielert (GKZ 2369)

Flur 5 - Flurstücke 44/1

werden vom Flurbereinungsverfahren Oberlauf Kleine Dhron abgeteilt und die
Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges **Flurbereinungsverfahren
Thalfang Nord** fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinungsverfahren Thalfang Nord ein-
bezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinungsverfahrens Oberlauf Kleine
Dhron bildet weiterhin das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Oberlauf
Kleine Dhron.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaften

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Thalfang Nord hinzugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Thalfang Nord”

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Flurbereinigungsgebiet Oberlauf Kleine Dhron verbleibenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Oberlauf Kleine Dhron”**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Thalfang, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2008 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort, daher gilt:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

4.5 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (Abs. 24) des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I Nr. 23 S. 846), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 und I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegen-

über diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Teilungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Saarstraße 7, 54424 Thalfang,

den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden

Thalfang, Herrn Burkhard Graul, Saarstraße 3, 54424 Thalfang

Bäsch, Ortsvorsteher Herr Werner Breit, Görgeneck 1, 54424 Thalfang/Bäsch

Gielert, Herrn Dieter Räsch, Wiesenweg 4, 54424 Gielert

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Der Teilungsbeschluss und die Übersichtskarte können im Internet unter [www.dlr-mosel.rlp.de /Aktuelles / Bodenordnungsverfahren / Oberlauf Kleine Dhron](http://www.dlr-mosel.rlp.de/Aktuelles/Bodenordnungsverfahren/OberlaufKleineDhron) eingesehen werden.

5. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Thalfang Nord umfasst den Teil des Verfahrensgebietes Oberlauf Kleine Dhron, der gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf als Teilgebiet 3 festgelegt wurde.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 01.11.2019 in einer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf eingehend über die Änderungen des Vereinfachten

Flurbereinigerungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinden Thalfang, Ortsteil Bäsch und Ortsgemeinde Gielert, die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Zur beschleunigten Verfahrensbearbeitung war bereits bei Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens Oberlauf Kleine Dhron geplant, einzelne Teilprojekte zu bilden. Dazu wird nun das Verfahren Thalfang Nord als rechtlich eigenständiges Verfahren abgetrennt, damit es zügig vor dem restlichen Verfahrensgebiet bearbeitet werden kann.

Schwerpunkt des Verfahrens Thalfang Nord ist die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Ziele außerhalb der Ortslage Thalfang. In den letzten Jahren wurden durch die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bereits Polder am Thalfangerbach und am Röderbach errichtet. Vorrangige Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung werden daher Flächenausweisungen für ergänzende Bachrenaturierungen und Retentionsräume am Langemberbach, Ortsbach und Merschtelerbach und Nebengewässer sein, u.a. sollen auf diesen Flächen bauliche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Über landespflegerische Maßnahmen der Bodenordnung, z.B. Förderung der Biotopvernetzung, eine Extensivierung der Nutzung der Talwiesen und die Entwicklung von Magerbiotopen, sollen weitere Verbesserungen im Landschaftshaushalt insbesondere entlang des Talraumes erfolgen. Diese sollen teilweise auch für das Ökokonto der Verbandsgemeinde verbucht werden.

Eine Verbesserung der Agrarstruktur entsteht durch die Lösung der bestehenden Landnutzungskonflikte, zusätzlich sind in Einzelfällen maßnahmenbezogene agrarstrukturelle Verbesserungen möglich.

Arrondierungen sowie eine Verbesserung der Zusammenlegung sind bei dieser Zweiteilung nicht die vorrangigen Ziele, können aber dennoch, trotz der Bearbeitung in Teilprojekten, umgesetzt werden. Auf freiwilliger Basis können einzelne Flurstücke aus

den Teilprojekten ausgeschlossen oder zugezogen werden ohne das Gesamtziel zu gefährden.

Maßnahmen zur Förderung der Landentwicklung, wie z. B. Projekte des Fremdenverkehrs, Flächenausweisungen für die Gemeinden oder Flächenbereitstellung für das Ökoko-Konto, können mit dem Verfahren Thalfang Nord unterstützt werden.

Damit bleibt die Hauptzielsetzung des ursprünglichen Verfahrens Oberlauf Kleine Dhron, die Wiederherstellung der hydrologischen und biologischen Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes im gesamten Fließgewässersystem im Einzugsgebiet Oberlauf der Kleinen Dhron oberhalb der Ortslage Dhronneck erhalten. Damit verbunden ist auch eine Senkung der Hochwasserscheitel im Bereich des Zusammenflusses von Thalfangerbach und Röderbach mit Nebengewässern vor der Ortslage Dhronneck. Die jetzt an den genannten Gewässern geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können unabhängig von späteren Maßnahmen an anderen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten umgesetzt werden.

Dem Interesse der Beteiligten und der Privatnützigkeit des Verfahrens wird vor allem durch die Abtrennung und dadurch deutlich schnellere Umsetzung der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen unabhängig vom Fortschritt des weiteren Verfahrens Rechnung getragen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigerungsverfahren Thalfang Nord ohne Zeitverlust begonnen wird, damit die angestrebten Ziele zeitnah umgesetzt werden können. Eine besondere Dringlichkeit ergibt sich durch das Gefährdungspotenzial aufgrund des derzeit unzureichenden Hochwasserschutzes.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Hochwasserschutzes und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden. Des Weiteren können öffentliche Mittel zur Beseitigung von Hochwasserschäden an öffentlichen und privaten Anlagen eingespart werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 09.12.2019

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Torben Alles